

S A T Z U N G

über die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet

"Weidenklinge, Änderung und Neufassung Friedhof"

in Leimen-Gauangelloch

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen hat am 24.10.2013 aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) in der Fassung der letzten Änderung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses den Bebauungsplan „Weidenklinge, Änderung und Neufassung Friedhof“ in Leimen-Gauangelloch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die zeichnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 05.08.2013 maßgebend. Die zeichnerischen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan sind:

Zeichnerische Festsetzungen M. 1:500 in der Fassung vom	05.08.2013
Textliche Festsetzungen in der Fassung vom (bauplanungsrechtliche Festsetzungen)	05.08.2013

Anlagen zur Satzung über den Bebauungsplan sind:

Begründung zum Bebauungsplan	05.08.2013
------------------------------	------------

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert der Bebauungsplan „Weidenklinge, 2. Änderung“ hinsichtlich der Flächen, die im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegen, seine Gültigkeit.

Leimen, den 15.11.2013



Der Oberbürgermeister

Wolfgang Ernst

Verfügung: Öffentliche Bekanntmachung in der Rathaus-Rundschau am 22.11.2013

Anzeige an das Regierungspräsidium Karlsruhe am 25.11.2013